

beschädigen bzw. überhaupt zu erhalten, wobei es notwendig ist, bestimmte, teils sogar überholte und teils auch auf zuviel „Sicherheit“ gehende Regelungen nicht engstirnig und dogmatisch auszulegen und anzuwenden. Solche riskanten Handlungen und damit den wahrscheinlich erscheinenden positiven Ausgang von vornherein mit dem Hinweis auf diese und jene „Bestimmung“ abzulehnen, ohne die konkreten Gegebenheiten und Möglichkeiten zu prüfen, würde zum Verzicht auf schöpferische Leistungen und schließlich zur Stagnation führen. Derjenige, der ein Risiko eingeht, übernimmt natürlich eine höhere Verantwortung. Aber ohne die Übernahme dieser Verantwortung kann es in schwierigen Situationen auf die Dauer keine wirkliche Progressivität geben.

Voraussetzungen des Produktionsrisikos

Beim Bau einer Talsperre war es erforderlich, einen Generator einzubauen. Dafür reichte jedoch die Hebekraft des stärksten Kranes der Baustelle nicht aus. Einen größeren Kran herbeizuschaffen, hätte den Bau der Talsperre um drei bis vier Wochen verzögert und zu einem sehr großen volkswirtschaftlichen Schaden geführt. Zum anderen wären die Transportkosten für diesen Kran sehr hoch gewesen. Er wäre auch nur für den Einbau des Generators benötigt worden und im übrigen nicht ausgelastet gewesen. Der verantwortliche Ingenieur informierte sich beim Herstellerbetrieb des auf der Baustelle vorhandenen Kranes, wie hoch dessen Sicherheitsspanne ist, legte seinen Berechnungen die zugelassene Hebekraft zuzüglich eines Teils der Sicherheitsspanne zugrunde und entschloß sich, den Generator mit diesem Kran zu heben. — Es gelang.

In einem anderen Fall wurde durch das Eingehen eines Risikos ein Schaden verursacht. Ein Traktor einer LPG war in einem sumpfigen Gelände eingesunken. Da er nicht sofort geborgen werden konnte, fror er infolge leichten Nachtfrostes fest. Die LPG benötigte für die Herbstbestellung jede Zugmaschine. Der technische Leiter der LPG, ein junger Ingenieur, wollte deshalb nicht warten, bis Tauwetter das Herausziehen gestattete. Er errechnete die bei einem gewaltsamen Herausziehen auftretenden Kraftkomponenten. Die Zentralwerkstatt der MTS bestätigte seine Berechnungen und befürwortete sein Vorhaben. Er entschloß sich, den Traktor mit vier Zugmaschinen herauszuziehen, — es gelang nicht. Die linksseitig ziehenden Maschinen hatten auf dem vereisten Wiesengrund nicht den richtigen Halt gefunden, so daß die Zugkraft der rechtsseitig ziehenden, die auf gefrorenem Ackerboden standen, größer war. Dadurch wurde der Motor des Traktors samt Vorderteil vom Getriebe und Hinterteil abgerissen. Der Traktor war schrottreif.

Beide Ingenieure hatten den Mut, Risiken zu tragen. Sie wollten bedeutende volkswirtschaftliche Vorteile erzielen. Die bewußtseinsmäßige Grundlage, aus der ihre Handlungen erwachsen, war zutiefst schöpferisch und gesellschaftsdienlich. Ihre Handlungen waren nicht gesellschaftswidrig oder gar gesellschaftsgefährlich, sondern gesellschaftlich wertvoll. Für die Beurteilung riskanter Handlungen sind somit Anlage, Motiv und Wesen der Handlung und nicht ausschließlich ihr Resultat entscheidend⁹.

Risiko ist aber niemals gleich Risiko. Gerechtfertigte und rechtmäßige Kühnheit und vorwärtsdrängendes Schöpferium in der Produktion dürfen nicht mit willkürlicher, zur Gefährdung von Menschen und zur Vernichtung volkswirtschaftlicher Werte führender Probierei verwechselt werden.

⁹ Zu diesem Ergebnis kommen auch Etzold/Wittenbeck, a. a. O., S. 6.

Im Süden der DDR sollte z. B. eine neue Brikettfabrik gebaut werden. Die Sicherheitsvorschriften legen fest, daß alle waagerechten Gebäudeteile (Sockel, Fenster, Türen) eine Neigung von über 45° haben müssen, um zu verhindern, daß sich Kohlenstaub abgelagert und Kohlenstaubexplosionen eintreten. Der Baubetrieb fand, daß es billiger und einfacher sei, wenn alles waagrecht gebaut werde, und meinte, daß nichts passieren könne. Er baute demzufolge diese Gebäudeteile waagrecht. Eine Kohlenstaubexplosion und ein großer volkswirtschaftlicher Schaden waren die Folge. Es liegt auf der Hand, daß in solchen Fällen keine gerechtfertigte und zu billigende riskante Handlung vorliegt. Zahlreiche Beispiele zeigen, wie kompliziert die Problematik ist und welche Verantwortung bei plötzlich erforderlich werdenden Entscheidungen von den Verantwortlichen getragen werden muß.

In einem Gebäudeteil eines VEB war ein Brand ausgebrochen. Infolge der starken Hitzeeinwirkung konnte ein Übergreifen des Brandes auf ein mit Gasleitungen beschicktes Gebäude nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Einige Arbeiter dieses Gebäudes verließen daraufhin die von ihnen zu bedienenden Anlagen und Aggregate. Dadurch, daß die Aggregate und Apparaturen nicht beaufsichtigt wurden, bestand die Gefahr eines sehr großen Schadens. Andererseits war das ordnungsgemäße Bedienen der Anlage infolge der eingeleiteten Gegenmaßnahmen mit geringeren Gefahren verbunden. Der Betriebsleiter wies das Bedienungspersonal an, die Arbeitsplätze wieder einzunehmen. Ein großer volkswirtschaftlicher Verlust konnte verhindert werden.

Aus irgendwelchen ökonomischen Erwägungen, die in Wahrheit nicht einmal solche sind, sondern eine „Sparsamkeit“ repräsentieren, die teuer bezahlt werden muß, dürfen Sicherheitsvorschriften nicht ignoriert, darf nicht auf „gut Glück“ gewirtschaftet werden. Nicht zuletzt mit den Mitteln des Strafrechts ist gegen Handlungen einzuschreiten, die vorgenommen werden, obwohl der Handelnde von vornherein weiß oder auf Grund seines Kenntnisstandes oder seiner gesellschaftlichen Stellung wissen muß, daß sie mit größter Wahrscheinlichkeit negativ auslaufen, daß ein großer Schaden entstehen kann bzw. nur minimalste, nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen oder auf Erfahrungswerten basierende, sondern weitestgehend nur „erhoffte“ Erfolgsaussichten bestehen. In den Fällen aber, in denen der Wert des Objekts, für das eine Risikohandlung eingegangen wird, bedeutend und ein negativer Ausgang nur wenig wahrscheinlich ist, ist es gerechtfertigt, ein Risiko einzugehen. Die volkswirtschaftliche Nützlichkeit der Handlung muß also den Grad der durch sie geschaffenen Gefahr übersteigen. In den Fällen, in denen die Möglichkeit besteht, Produktionsaufgaben usw. ohne wesentlichen Mehraufwand mit gewöhnlichen, nicht riskanten Mitteln und Methoden zu lösen, ist eine Risikohandlung nicht rechtmäßig, sondern gesellschaftswidrig, und sie kann strafrechtlich relevant sein.

Die Rechtmäßigkeit eines Produktionsrisikos ist somit generell von folgenden Voraussetzungen abhängig:

1. Es muß sachlich notwendig sein, ein Produktionsrisiko einzugehen. Das kann der Fall sein, wenn eine gewisse Gefahrenlage besteht. Die Notwendigkeit kann sich aus der Bedeutung des angestrebten Ergebnisses ergeben.

2. Zwischen möglichem Erfolg und Mißerfolg muß abgewogen werden. Eine hohe Wahrscheinlichkeit muß für das Gelingen der riskanten Handlung sprechen. Die große Bedeutung des Zieles der Handlung muß es vertretbar erscheinen lassen, das Risiko zu übernehmen.